

## **Hausordnung**

### **für die Siebenpfeiffer-Realschule plus und Fachoberschule Haßloch**

Gemäß SchulG § 23 sowie SchulO § 102 gilt für die Siebenpfeiffer-Realschule plus und Fachoberschule Haßloch folgende Hausordnung.

#### **Inhaltsübersicht**

1. Geltungsbereich
2. Verhalten in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände
3. Betreten und Verlassen der Schule, Unterrichtsbeginn und –ende
4. Ordnung und Ordnungsdienst
5. Verhalten bei Alarm
6. Fundsachen
7. Unfälle und Erkrankungen
8. Wertsachen/nicht erwünschte Gegenstände
9. Pausen
10. Verstöße gegen die Hausordnung
11. Hausrecht

#### **1. Geltungsbereich**

- 1.1 Im Rahmen der oben genannten Vorschriften im Schulbereich stellt diese Hausordnung Regeln des Zusammenlebens auf, auf die sich die Schulen in der Region Haßloch unter den Leitbegriffen „Miteinander umgehen – Arbeitshaltung – Ordnung“ verständigt haben. Die vorliegende Hausordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und kann bei Bedarf geändert oder ergänzt werden.
- 1.2 Vom erstmaligen Betreten des Schulgrundstücks vor Unterrichtsbeginn bis zum Verlassen nach der letzten Unterrichtsstunde unterliegt jede/jeder Schülerin/Schüler dieser Hausordnung.
- 1.3 Entsprechend gelten die Bestimmungen auch bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes und auf dem Schulweg.

#### **2. Verhalten in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände**

- 2.1 Mit den Schulgebäuden und der Einrichtung ist äußerst pfleglich umzugehen. Schulgegenstände dürfen nicht zerstört, beschädigt oder verunreinigt werden. Aus diesen Gründen ist auch Kaugummi kauen nicht erlaubt.
- 2.2 Sachbeschädigungen sind unverzüglich im Sekretariat oder dem Hausmeister zu melden.

**2.3 Bei schuldhaft herbeigeführten Schadensfällen haftet die/der verantwortliche Schülerin/Schüler bzw. dessen/deren Erziehungsberechtigte nach den gesetzlichen Bestimmungen (SchO § 7). Die Instandsetzung wird von der Schule veranlasst; die Rechnung zur Schadensbehebung erhalten die Erziehungsberechtigten.**

- 2.4 Die Sammlungsräume, Fachräume, Turnhallen und Lehrmittelzimmer dürfen von Schülerinnen/Schülern nur in Begleitung oder im Auftrag von Lehrkräften betreten werden.
- 2.5 Rauchen, Genuss von Alkohol und Rauschmittel sind verboten.
- 2.6 Während der Unterrichtszeit ist in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände das Herumtoben und Schreien untersagt.
- 2.7 Alle Ein- und Ausgänge und andere Verkehrswege werden von Taschen u. ä. frei gehalten.
- 2.8 Es ist aus Sicherheitsgründen verboten, auf Brunnen und Säulen zu klettern. Die Rasenflächen dürfen nur in den Pausen betreten werden, sofern keine anderen Vorgaben durch die Schulleitung vorliegen.
- 2.9 Spiele, durch die Personen oder Sachen gefährdet werden können, sind nicht erlaubt. Dazu gehören Spiele mit harten Gegenständen sowie das Schneeballwerfen. Wasserschlächten sind verboten. Ballspiele außerhalb der markierten Spielfelder sind nur mit Softbällen erlaubt. Die Benutzung des Spielhofs außerhalb der Unterrichtszeit geschieht auf eigene Gefahr.
- 2.10 Im Treppenhaus dürfen keine Gegenstände geworfen werden.
- 2.11 Es ist untersagt, im Schulgebäude und auf dem Schulgelände zu spucken.
- 2.12 Schülerinnen/Schüler, die krankheitsbedingt den Fahrstuhl benutzen, dürfen nach Bedarf max. 1 Begleitperson im Fahrstuhl mitnehmen. Für den Fahrstuhlschlüssel sind 25 € als Pfand für die Zeit der Nutzung zu hinterlegen.
- 2.13 Unflätige Ausdrücke und Beleidigungen gehören nicht zum guten Umgangston, können eine Form von Gewalt darstellen und sind zu unterlassen. Bei handgreiflichen Auseinandersetzungen ist nach Möglichkeit sofort eine Lehrkraft oder ein Pausenhelfer zu informieren. Beteiligte und Zeugen sind verpflichtet, zur Aufklärung des Sachverhalts beizutragen.
- 2.14 Das Betreten des Lehrerzimmers ist nicht erlaubt. Das Betreten des Sekretariates ist nur in einer dringlichen Angelegenheit erlaubt. Dies geschieht in der unterrichtsfreien Zeit (Pausen).
- 2.15 Schülerinnen/Schüler gehen angemessen gekleidet in den Unterricht.
- 2.16 Sparsamer Umgang mit Energie ist eine Verpflichtung für alle (z.B. Licht nicht unnötig brennen lassen, Fenster nicht unkontrolliert offen stehen lassen, nicht an Thermostaten spielen).

2.17 Die Nutzung der in Punkt 2.4 aufgeführten Räume regeln gesonderte Raumordnungen.

### **3. Betreten und Verlassen der Schule, Unterrichtsbeginn und –ende**

- 3.1 Vor Beginn des Unterrichts und in den Pausen halten sich die Schülerinnen/Schüler im Pausenhof auf.
- 3.2 Bei widrigen Witterungsverhältnissen (z. B. Frost, starker Regen oder Starkwind) kann den Schülerinnen/Schülern erlaubt werden, sich vor Unterrichtsbeginn im Eingangsbereich des Schulgebäudes aufzuhalten. Diese Entscheidung trifft die Frühaufsicht.
- 3.3 Bei späterem Unterrichtsbeginn sollen die Schülerinnen/Schüler nach Möglichkeit erst kurz vorher in die Schule kommen. Ist dies aus triftigen Gründen nicht möglich (z.B. bei Fahrschülern), halten sie sich bis zum Klingelzeichen auf dem Hof auf, bei ungünstiger Witterung an den dafür vorgesehenen Arbeitsplätzen. Die auswärtigen Schülerinnen und Schüler der FOS dürfen sich in den dafür vorgesehen Räumen aufhalten [§ 36 (1,2) Schulordnung]. Die Unterhaltungen sind von allen Schülerinnen und Schülern in diesem Fall so leise zu führen, dass der Unterricht nicht gestört wird. Schülerinnen/Schüler, die eine Zwischenstunde zu überbrücken haben, halten sich ebenfalls an diesen Orten auf, ohne Störungen zu verursachen.  
In Ausnahmefällen werden Sonderregelungen durch die Schulleitung getroffen. Den Schülerinnen und Schülern der FOS ist es erlaubt in Freistunden das Schulgelände zu verlassen [§ 36 (3) Schulordnung].
- 3.4 Während des Lehrerwechsels bleiben alle Schülerinnen/Schüler, die nicht einen anderen Raum aufsuchen müssen, an ihrem Arbeitsplatz.
- 3.5 Die Schülerinnen/Schüler begeben sich nach dem 1. Läuten unmittelbar vor ihre Unterrichtsräume.
- 3.6 Sollte fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch kein Lehrer/-in im Unterrichtsraum sein, meldet dies der/die Klassensprecher/-in oder sein/e/ihr/e Stellvertreter/-in im Sekretariat.
- 3.7 Die Unterrichtsstunden werden grundsätzlich durch die Lehrer/-innen beendet. Die Schülerinnen/Schüler verlassen erst nach dem Klingelzeichen die Unterrichtsräume.
- 3.8 Fahrräder, Mopeds und Roller sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
- 3.9 Auf dem Schulgelände sind Zweiräder grundsätzlich zu schieben.
- 3.10 Die Benutzung der Lehrerparkplätze ist von 07.00 – 15.00 Uhr nicht erlaubt. Für die öffentlichen Parkplätze wird auf die Straßenverkehrsordnung verwiesen. Da öffentliche Parkplätze nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehen, wird die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln empfohlen.

### **4. Ordnung und Ordnungsdienst**

Schülerinnen/Schüler und Lehrer sind für Ordnung und Sauberkeit in den Schulgebäuden, den Unterrichtsräumen und auf dem Schulgelände verantwortlich.

#### **4.1 In und vor den Klassenräumen**

- 4.1.1 Falls vom Lehrer nicht anders festgelegt und organisiert, wird der Ordnungsdienst im wöchentlichen Wechsel bestimmt und im Klassenbuch vermerkt.
- 4.1.2 Der Ordnungsdienst reinigt nach jeder Stunde die Tafel(n), er meldet Mängel in der Ausstattung und achtet auf die Sauberkeit im Klassenraum.
- 4.1.3 Zudem sorgt der Ordnungsdienst für die Entfernung von Abfall auf dem Flur vor dem eigenen Klassenzimmer (entlang des gesamten Klassensaaes).
- 4.1.4 Papierhandtücher sind sparsam zu verwenden.
- 4.1.5 Die Schülerinnen/Schüler verlassen erst nach dem Klingelzeichen und nach Säuberung die Unterrichtsräume.
- 4.1.6 Stühle werden nach der letzten Unterrichtsstunde eingehängt bzw. hochgestellt und die Jalousien hochgedreht.

#### **4.2 Auf dem Schulgelände**

Der Ordnungs-/Hofdienst wird im wöchentlichen Wechsel klassenweise (4 Schülerinnen/Schüler je Hof) nach besonderem Plan eingeteilt und durchgeführt.

Der Hofdienst erledigt seine Arbeit, die höchstens 10 Minuten lang dauern sollte, jeweils im Anschluss an beide Pausen.

Werden für die Klassen zu Beginn der nächsten Stunde schriftliche Leistungsnachweise verlangt, wird der Ordnungsdienst erst im Anschluss daran durchgeführt.

#### **5. Verhalten bei Alarm:**

- 5.1 Bei Alarm ertönt ein langer Signalton. Das Schulgebäude ist auf dem kürzesten Weg (Fluchtwegeplan) zu verlassen. Schulsachen verbleiben in den Sälen.
- 5.2 Der Lehrer verlässt als letzter den Raum und führt das Klassenbuch mit sich. Die Fenster und die Saaltür werden geschlossen – die Saaltür jedoch nicht abgeschlossen. Die Lehrer sorgen dafür, dass die Schülerinnen/Schüler das Gebäude möglichst ruhig verlassen.
- 5.3 Die Notausgänge sind durch grüne Schilder gekennzeichnet.
- 5.4 Falls der Ausgang (z. B. durch Feuer) versperrt ist: keine Panik. Im Klassensaal verbleiben und an den Fenstern bemerkbar machen.
- 5.5 Das Gebäude darf erst wieder betreten werden, wenn der Alarm offiziell aufgehoben ist.
- 5.6 Für einen vorsätzlich ausgelösten Fehlalarm wird der Verursacher haftbar gemacht.

## **6. Fundsachen**

Verluste und Schäden von persönlichen Gegenständen sind im Sekretariat zu melden. Fundsachen werden beim Hausmeister oder im Sekretariat abgegeben und ausgelegt.

## **7. Unfälle und Erkrankungen:**

- 7.1 Sind Schülerinnen und Schüler verhindert, am Unterricht, Praktikum oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, haben sie, oder im Falle der Minderjährigkeit die Eltern die Schule sowie den Praktikumsbetrieb unverzüglich zu benachrichtigen und die Gründe spätestens am dritten Tag schriftlich darzulegen. Die zusätzliche Vorlage von Nachweisen, in besonderen Fällen von ärztlichen, ausnahmsweise von schulärztlichen Attesten, kann verlangt werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind die Eltern unverzüglich zu benachrichtigen [§ 37 (1) Schulordnung].
- 7.2 Unfälle und Erkrankungen während der Unterrichtszeit sind unverzüglich im Sekretariat zu melden. Dies gilt auch für Unfälle, die auf dem direkten Hin- und Rückweg zur Schule und zum Praktikumsbetrieb passieren. Unterlassungen und Verspätungen können die Versicherungsleistung gefährden. Schülerinnen/Schüler, die während der Unterrichtszeit erkranken, werden nach Benachrichtigung durch einen Erziehungsberechtigten abgeholt.
- 7.3 Bei unentschuldigtem Fernbleiben von Schülerinnen und Schülern der FOS werden unabhängig von weiteren Maßnahmen die Eltern unverzüglich benachrichtigt [§ 4 Schulgesetz].

## **8. Wertsachen/nicht erwünschte Gegenstände**

- 8.1 Wertsachen oder größere Geldbeträge sollen die Schülerinnen/Schüler zu Hause lassen. Die Schule sowie der Schulträger übernehmen dafür keine Haftung.
- 8.2 Gegenstände, die für den Unterricht nicht benötigt werden, dürfen ohne besondere Erlaubnis nicht mit in die Schule gebracht werden. Darunter fallen Tabakwaren, Laserpointer, Skateboards, Inlineskates u. ä.. Waffen jeglicher Art sind verboten. Unerlaubt mitgebrachte Gegenstände werden eingezogen und den Erziehungsberechtigten auf Wunsch ausgehändigt. Das Rauchen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist aufgrund des Nichtraucherschutzgesetzes verboten [§ 93 (1) Schulordnung]. Auch bei volljährigen Schülerinnen und Schülern der FOS ist das Mitbringen von Tabakwaren in die Schule nicht erwünscht.
- 8.3 Handys und digitale Aufzeichnungs- und Abspielgeräte (z. B. MP3-Player) dürfen in die Schule mitgebracht werden – allerdings sind Wertgegenstände in der Schule unerwünscht!

Das Handy und digitale Aufzeichnungs- und Abspielgeräte sind beim Betreten des Schulgeländes umgehend auszuschalten und komplett mit Ohrhörern sicher in der Tasche zu verwahren.

Bei Verlust oder im Schadensfalle übernimmt die Schule keine Haftung

Erst nach Verlassen des Schulgeländes dürfen die Geräte wieder in Betrieb genommen werden.

Soll das Handy bei einem Notfall (z. B. Unfall, Krankheit) bzw. für unterrichtliche Zwecke genutzt werden, geschieht dies in Absprache mit dem betreuenden Fachlehrer.

Sollte sich eine Schülerin bzw. ein Schüler nicht an diese Regelung halten, so wird das Gerät von einer Lehrkraft eingezogen, sicher bis Unterrichtsende verwahrt und der Schüler erhält eine pädagogische Maßnahme.

## **9. Pausen**

9.1 Das Betreten des Schulgeländes durch Schulfremde ist während der Unterrichtszeit untersagt. Eine Nichtbeachtung ist unverzüglich der Aufsicht zu melden. Besucher melden sich umgehend im Sekretariat.

9.2 Das Verlassen des Pausengeländes während der Schulzeit ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis einer Lehrkraft. Das Pausengelände ist farblich gekennzeichnet.

Den Schülerinnen und Schülern der FOS ist das Verlassen des Schulgeländes in Pausen und Freistunden erlaubt [§ 36 (3) Schulordnung].

9.3 Abfälle sind in den Abfallbehältern zu sammeln. Auf Mülltrennung ist zu achten!

9.4 Alle Unterrichtsräume sind während der Pausen abzuschließen.

9.5 Die Benutzung der Toiletten ist auf die unterrichtsfreie Zeit beschränkt. Während der Unterrichtszeit kann die Benutzung der Toiletten von einer Lehrperson erlaubt werden.

9.6 Die Toilettenanlagen sind keine Aufenthaltsräume; sie sind sauber zu halten und nach der Benutzung unverzüglich zu verlassen.

## **10. Verstöße gegen die Hausordnung**

Verstöße gegen die Hausordnung ziehen gemäß §§ 95 bis 101 der Schulordnung Ordnungsmaßnahmen nach sich.

## **11. Hausrecht**

Auf dem Schulgelände und in den Schulgebäuden üben gemäß § 2.7.5 der Dienstordnung für Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen die Schulleitungen oder deren Beauftragte das Hausrecht aus.

Diese Hausordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft

Haßloch, 01.08.2012